



Kanton Basel-Landschaft

NOKJ

Nachhaltige Optimierung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft



Kantonales Programm zum Aufbau
und zur Weiterentwicklung der
Kinder- und Jugendpolitik gemäss
Artikel 26 KJFG

Programmkonzept

Für die Jahre 2014 - 2016

Stand März 2014

INHALT

Zusammenfassung	3
Art und Umfang des Programms	4
Ziel und Nutzen.....	5
Programmbeschreibung (Konzept).....	7
<i>Säule A: Steuerung und Koordination</i>	8
Modul 1: Kinder- und Jugendhilfekoordination	8
Modul 2: Kinder- und Jugendhilfegesetz	10
<i>Säule B: Zugänge zu Leistungen</i>	11
Modul 3: Leistungsentscheide stationäre Kinder- und Jugendhilfe	11
Modul 4: Ambulante Kinder- und Jugendhilfe.....	12
Modul 5: Zugänge zu freiwilligen Leistungen	13
<i>Säule C: Beratung und Prävention</i>	14
Modul 6: Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien	14
Modul 7: Schulsozialarbeit	15
Modul 8: Prävention / Gesundheit in der Jugend	16
<i>Säule D: Förderung und Partizipation</i>	18
Modul 9: Kinder- und Jugendförderung	18
Modul 10: Politische Partizipation	19
<i>Säule E: Kinderschutz</i>	20
Modul 11: Kinderschutz	20
Beteiligte Personen und Organisationen	22

ZUSAMMENFASSUNG

„Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, möglichst bereits im Jahr 2013 ein Gesuch um Mittel nach Art. 26 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen. Es ersucht um Mitfinanzierung eines umfassenden Massnahmenpaketes aufbauend auf dem Schlussbericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.“ Dieser Beschluss des Regierungsrates vom 21. Mai 2013 bildete die Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Programmkonzeptes des Kantons Basel-Landschaft. Am 24. September 2013 beschloss der Regierungsrat die Einreichung des Gesuchs mit dem vorliegenden Programm beim Bundesamt für Sozialversicherungen.

Das Gesuch ersuchte um die Mitfinanzierung eines Programmes zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik des Kantons für die Jahre 2014-2016 im Umfang des möglichen Maximums von CHF 450'000. Das Programm umfasst die folgenden fünf Säulen mit insgesamt elf Modulen:

A. Steuerung und Koordination

- (1) Kinder- und Jugendhilfekoordination
- (2) Kinder- und Jugendhilfegesetz

B. Zugänge zu Leistungen

- (3) Leistungsentscheide stationäre Kinder- und Jugendhilfe
- (4) Ambulante Kinder- und Jugendhilfe
- (5) Zugänge zu freiwilligen Leistungen

C. Beratung und Prävention

- (6) Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- (7) Schulsozialarbeit
- (8) Gesundheit in der Jugend / Prävention

D. Förderung und Partizipation

- (9) Kinder- und Jugendförderung
- (10) Politische Partizipation

E. Kinderschutz

- (11) Kinderschutz

Die Finanzhilfen des Bundes ermöglichen es dem Kanton Basel-Landschaft, seine Kinder- und Jugendpolitik umfassender und rascher zu entwickeln, als dies ohne Finanzhilfe möglich wäre.

ART UND UMFANG DES PROGRAMMS

Das vorliegende Programm hat seine Basis in den Arbeiten zum Konzept Kinder- und Jugendhilfe Basel-Landschaft.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erhielt im Jahr 2008 den Auftrag zur Leitung einer interdirektionalen Projektgruppe „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“ (Regierungsratsbeschluss Nr. 1806 vom 16. Dezember 2008). Die Gemeinden wurden einbezogen. Die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe wurden in einem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven“ dem Regierungsrat unterbreitet (siehe Beilage 1). Gemäss dessen Beschluss wurde im Frühjahr 2011 ein breites Konsultationsverfahren durchgeführt (Regierungsratsbeschluss Nr. 0138 vom 25. Januar 2011).

Aufgrund der Ergebnisse der Konsultation wurde der ebenfalls beiliegende zweite Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“ erarbeitet. Er fasst die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zusammen, diskutiert die dort vorgetragenen Hinweise und Einwände und formuliert auf dieser Basis zehn Handlungsempfehlungen.

Bei den Handlungsempfehlungen handelt es sich lediglich um eine Auswahl der geplanten und möglichen Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2014-2016. Die Kinder- und Jugendhilfe wurde für die Planungen im Rahmen des Konzeptes der Kinder- und Jugendhilfe enger definiert als die aktuelle Definition der Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäss Prof. Stefan Schnurr (siehe Bericht des Bundesrates „Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung“ vom 27. Juli 2012). Die zehn Handlungsempfehlungen gemäss dem zweiten Bericht bilden entsprechend den einen Teil des beantragten Programmes zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft. Sie werden ergänzt von weiteren Massnahmen insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendförderung, Kinderschutz, Partizipation sowie Prävention.

Eine zentrale Aussage der beiden Berichte ist, dass es an einer strukturellen Verankerung öffentlicher Verantwortung und professionalisierter Steuerungskapazitäten auf der zentralen Ebene (Kanton), auf der dezentralen Ebene (Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots in den Versorgungsregionen/Sozialräumen) sowie auf der Ebene der Entscheidung im Einzelfall fehlt. Die zu stärkende Koordination und Steuerung sowie die beabsichtigte Schliessung von Angebotslücken stellen den wesentlichen konzeptionellen Hintergrund für das vorliegende Programmkonzept dar. Sie bilden die gemeinsame Grundlage der fünf Säulen sowie der einzelnen Module des Programms des Kantons Basel-Landschaft.

Grundlage der Erarbeitung des Programmes ist der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 21. Mai 2013: „Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, möglichst bereits im Jahr 2013 ein Gesuch um Mittel nach Art. 26 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen. Es ersucht um Mitfinanzierung eines umfassenden Massnahmenpaketes aufbauend auf dem Schlussbericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.“

Die Gemeinden sind als wichtige Partner in der Kinder- und Jugendhilfe direkt oder indirekt von den meisten Massnahmen betroffen. Deshalb wurden die Gemeinden bei der Erarbeitung der oben er-

wählten Berichte einbezogen und ist der Einbezug bei der Umsetzung des Programmes wiederum geplant.

ZIEL UND NUTZEN

Gemäss Art. 107 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft nehmen sich Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen der Belange von Jugend (und Alter) an. Den Verfassungsauftrag hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in das folgende aktuelle Legislaturziel des Regierungsprogramms umgesetzt:

„Kinder und Jugendliche werden in ihrem Heranwachsen unterstützt und geschützt. Ihre Familien finden Beratung und Unterstützung.“ Um das Ziel noch besser zu erreichen, hat der Regierungsrat ein Konzept Kinder- und Jugendhilfe mit entsprechenden Handlungsempfehlungen beauftragt und genehmigt.

Die Analyse der Angebots- und Steuerungsstrukturen im Kanton Basel-Landschaft zeigte:

- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Handlungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe verteilen sich auf mehrere Direktionen (insbesondere Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Sicherheitsdirektion, Finanz- und Kirchendirektion). Angebotslandschaft und Steuerungsstrukturen entwickeln sich weitgehend unkoordiniert.
- Die Kostenentwicklung wird grösstenteils durch die stationäre Kinder- und Jugendhilfe bestimmt. Dabei zeigt sich erstens, dass die Kostenauslösung zumeist auf kommunaler Ebene erfolgt, die Kostenträgerschaft aber beim Kanton liegt; zweitens, dass kostengünstigere Alternativen zur stationären Kinder- und Jugendhilfe kaum vorhanden sind und frühzeitiger einsetzende Leistungen (insbesondere Beratungsangebote) nicht überall verfügbar bzw. zugänglich sind; drittens, dass die Entscheidungsgrundlagen und –wege so eingestellt sind, dass sie die kostenintensiven stationären Leistungen strukturell begünstigen.

Für eine am Bedarf orientierte und damit effiziente Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft braucht es

- mehr Koordination und Planung
- die Steigerung der Begründungsverpflichtung bei Leistungsentscheidungen mit hohen Kostenfolgen
- mehr ambulante Angebote und eine Vereinfachung des Zugangs zu diesen
- eine grössere Vielfalt an abgestuften Leistungen für unterschiedliche Problem- und Bedarfslagen
- die Schliessung von Angebotslücken und bessere Nutzung bereits vorhandener Angebote.

Die Umsetzung des Programmes des Kantons Basel-Landschaft soll

- die Voraussetzungen schaffen, um mit einer verstärkten Planung und Koordination der Angebote von Gemeinden, Kanton und privaten Anbietern deren Wirkung zu verbessern.

- die heute bestehenden Kostensteigerungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe mittels neuer Steuerungs- und Überprüfungsmaßnahmen kontrollieren, was zugleich fachlich adäquate Leistungen zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen begünstigt.
- die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen, insbesondere indem Lücken bei den Angeboten geschlossen werden.

Die Umsetzung des Programms trägt zum Zusammenleben in Basel-Landschaft bei. Um den Folgen des rasanten gesellschaftlichen Wandels (vgl. auch Regierungsprogramm des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2012-2015) zu begegnen, will der Kanton seine Aktivitäten in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen koordinieren und ihre integrierende Wirkung auf schwächer gestellte Bevölkerungsgruppen wie Jugendliche überprüfen. Gerade diese sind aufgrund ihres abnehmenden demografischen „Gewichts“ in den kommenden Jahren im Vergleich zur stetig wachsenden älteren Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft (vgl. Demografiebericht 2011 des Statistischen Amtes Basel-Landschaft, S. 27ff.) speziell zu berücksichtigen und zu stärken. Der gesellschaftliche Wandel bringt, beispielsweise in den Bereichen Bildung oder Migration, für die Jugendlichen besondere Herausforderungen. Der Kanton Basel-Landschaft möchte durch sein umfassendes Programm einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass in Zukunft bedarfsgerechte Strukturen und Angebote zur Verfügung gestellt werden können.

PROGRAMMBESCHRIEB (KONZEPT)

Das Programm zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in Basel-Landschaft umfasst in der folgenden Beschreibung zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen fünf Säulen mit elf Modulen. Die Säulen und Module sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich wechselseitig. Das Gesamtpaket umfasst:

Säule A. Steuerung und Koordination

- 1) die Steigerung der Kapazitäten zu einer Koordination und Steuerung der Angebote durch Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe
- 2) die Zusammenführung der in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Regelungen in einem kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz

Säule B. Zugänge zu Leistungen

- 3) eine stärkere formale Reglementierung von kostenintensiven Leistungsentscheidungen mit dem Zweck der Gewährleistung, dass sich Leistungsentscheidungen stärker an fachlichen Kriterien der Angemessenheit und Bedarfsgerechtigkeit zu bewähren haben
- 4) den Abbau der Privilegierung kostspieliger stationärer Leistungen und die verfahrensmässige Gleichbehandlung von stationären und ambulanten Leistungen
- 5) die Erarbeitung eines Berichtes über Zugänge zu frühzeitig einsetzenden („freiwilligen“) Leistungen mit dem Ziel, Anhaltspunkte für weitere Verbesserungen der Zugangssteuerung zu erhalten, sowie die Verfolgung dieser Anhaltspunkte

Säule C. Beratung und Prävention

- 6) die Erarbeitung einer differenzierten Bestandesaufnahme der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsangebote einschliesslich ihrer regionalen Verfügbarkeit mit dem Ziel, Lücken im Angebot dieser unverzichtbaren Grundleistung zu identifizieren und gezielt schliessen zu können
- 7) die Weiterentwicklung und Ausweitung des Angebots an Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe auf alle Schulstufen
- 8) die Umsetzung eines Massnahmenpaketes im Bereich der Prävention / zur Förderung der Gesundheit in der Jugend

Säule D. Förderung und Partizipation

- 9) die Analyse des Handlungsbedarfes in den Bereichen der Kinder- und Jugendförderung und dessen Umsetzung in Massnahmen sowohl auf der Ebene der Gemeinden als auch des Kantons
- 10) die Beurteilung der Möglichkeiten zur Partizipation für die Kinder und Jugendlichen im Kanton mit dem Ziel der fachgerechten Stärkung dieser

Säule E. Kinderschutz

- 11) den Ausbau der Fachstelle Kindes- und Jugendschutz inklusive einer Analyse der Strukturen und Verfahren im Kinderschutz im Kanton Basel-Landschaft

Die Module 1 bis 7 umfassen Massnahmen, welche direkt aus dem Schlussbericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“ abgeleitet sind. Der Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven“ umfasst die Beurteilung der IST-Situation sowie den daraus abgeleiteten Handlungsbedarf und bildet entsprechend die Grundlage der Module 1 bis 7. Die weiteren Module ergänzen das Programm des Kantons Basel-Landschaft zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus behält sich der Kanton Basel-Landschaft vor, weitere Massnahmen, welche noch nicht definiert sind, aber zusätzlich erforderlich sind oder im Laufe des Programmes als notwendige Ergänzung beurteilt werden, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von Vertragsanpassungen zusätzlich zu berücksichtigen. Zu prüfen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Kinderrechte, statistische Erfassung der Kinder- und Jugendhilfe, Jugenddienst und Jugendanwaltschaft (Ausbau der Aktivitäten im Bereich der Gewaltprävention) sowie Elternbildung.

Der Kanton Basel-Landschaft bezieht in seinen Planungen noch zwei weitere Bereiche mit ein, und zwar den Frühbereich sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Insbesondere bezüglich Kinderschutz, aber auch bezüglich Förderung beurteilt der Kanton das Alterssegment von 0 bis 4 Jahren als äusserst wichtig und sieht deshalb Massnahmen wie die Aufwertung der Mütter- und Väterberatung sowie die Bearbeitung von Fragen zur frühen Förderung vor. Da das Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG keine Finanzierung von Massnahmen im beschriebenen Alterssegment ermöglicht, verzichtet der Kanton auf ein eigenes Modul für den Frühbereich im Rahmen des vorliegenden Gesuchs. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wertet der Kanton Basel-Landschaft nicht nur als wichtiges Mittel zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch als Massnahme, welche der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen sollte. Gefährdeten Kindern sowie solchen aus bildungsfernen oder anderweitig sozial benachteiligten Familien kann familien- und schulergänzende Kinderbetreuung geeignete Betreuung und Anregungen für eine gelingende Entwicklung bieten.

In Umkehr zu einer möglichen Erweiterung des Programmes sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, bei Bedarf das Programm um gewisse Leistungsziele oder einzelne Module zu kürzen - insbesondere wenn die personellen Ressourcen nicht ausreichen, um die vorgesehenen Leistungen innerhalb des Zeitrahmens des Bundesprogrammes zu erbringen. Das Programm umfasst mit seinen elf Modulen Massnahmen mit einem Aufwand von mehr als CHF 1.5 Mio. Die Vorgabe, dass der Kanton Leistungen mindestens im Umfang des Bundesbeitrages erbringen muss, würde entsprechend auch bei deutlichen Kürzungen des Programms weiterhin erfüllt.

Bei sämtlichen Modulen bildet im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung die Möglichkeit zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen einen zentralen Grundsatz, der jeweils berücksichtigt werden soll. Damit werden Kinder und Jugendliche wann immer möglich in die Prozesse und Entscheidungen eingebunden und erhalten Möglichkeiten sich einzubringen.

SÄULE A: STEUERUNG UND KOORDINATION

MODUL 1: KINDER- UND JUGENDHILFEKOORDINATION

Der Bundesratsbericht „Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung“ vom 27. Juli 2012 betont die

Bedeutung eines breit ausgestalteten, öffentlich bereit gestellten und professionellen Kinder- und Jugendhilfeangebots. Der Bericht hebt die Kompetenz der Kantone für die Kinder- und Jugendhilfe hervor und unterstreicht ihre Zuständigkeit für die aktive Planung und Koordination der Angebote und Zugangswege. Dabei wird an verschiedenen Stellen auf die Ergebnisse der vom Regierungsrat Basel-Landschaft eingesetzten Projektgruppe Bezug genommen (S. 22, 34, 42, 44): „Dies verdeutlicht eine Bestandesaufnahme zur Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Der entsprechende Bericht weist auf einen Koordinations- und Planungsbedarf hin und gibt folgende Empfehlung ab: „Eine stärkere Konzentration der Zuständigkeit auf der kantonalen Ebene schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Gesamtangebot im Versorgungsgebiet besser aufeinander abgestimmt, koordiniert und fortlaufend an sich verändernde Bedarfslagen angepasst werden kann“ (S. 42 des oben bezeichneten Bundesratsberichts).

Kantone, die sicherstellen, dass kontinuierlich Wissen über die Angebote und Bedarfslagen der Kinder- und Jugendhilfe ausgetauscht, aufbereitet und zur Verfügung gestellt wird, sind in der Lage, die Angebots- und Steuerungsstrukturen bedarfsgerecht und effizient weiterzuentwickeln und können das Potenzial eines vielfältigen, abgestuften und auf die regionalen/lokalen Bedarfslagen abgestimmten Leistungsangebots ausschöpfen. Koordination ist damit nicht Selbstzweck, sondern dient langfristig einer effizienten Ressourcenverwendung. Für die kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe geht die Regierung von folgendem Koordinationsverständnis aus: Die Koordinationsstelle

- fungiert als Drehscheibe und Anlaufstelle; sie moderiert, berät und unterstützt Stellen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe
- besorgt den Austausch und die Aufbereitung von Informationen
- macht Informationen und Wissen über Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bund, Kanton(en) und Gemeinden zugänglich
- nimmt Aufträge zur Beantwortung von Anfragen entgegen (von kantonalen und Bundesstellen, aus der Bevölkerung, aus der Regierung, aus dem Kreis von Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern aus Kanton und Gemeinden, aus dem Kreis der Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe)
- unterhält kontinuierliche Kontakte zu den für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsamen interkantonalen Stellen und Bundesstellen, wie zum Beispiel zum Fachbereich Kinder und Jugend bei der Sozialdirektorenkonferenz, in der seit Juli 2011 die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) und die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS) zusammengeführt wurden, und zum Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
- begleitet und koordiniert die Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und leistet aktive Beiträge zur Zielerreichung.

Die kantonale Koordinationsstelle übernimmt die beschriebenen Koordinationsfunktionen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäss der ausführlichen Begriffsklärung im beiliegenden Bericht sind dabei die Kinder- und Jugendförderung und der Kindes- und Jugendschutz eingeschlossen, die familienergänzende Kinderbetreuung ist vorläufig ausgeschlossen. Der Koordinationsauftrag kann allenfalls später auf diesen Gegenstand ausgedehnt werden.

In den Direktionen sowie bei den Gemeinden sind jeweils mehrere Verwaltungsstellen mit Fragen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt. Es ist deshalb vorgesehen, in Ergänzung zur kantonalen Koordi-

nationsstelle in jeder Direktion, beim Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB eine Anlauf-/Koordinationsbeauftragte für Kinder- und Jugendhilfefragen zu bezeichnen. Diese Beauftragten sollen die kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission bilden, welche sich über aktuelle Themen austauscht, kantonale Stellungnahmen zuhanden der Regierung entwirft und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft begleitet. Zudem soll sie eine kantonale Konferenz für Kinder- und Jugendhilfe vorbereiten, welche alle 12-18 Monate stattfinden und ein breit angelegtes Forum für Kinder- und Jugendfragen bilden soll.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sich im Unterschied zu anderen Kantonen bisher keinen Auftrag im Bereich der Kinder- und Jugendförderung erteilt. Das neue Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung (KJFG, Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) vom 30. September 2011, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, formuliert einen Auftrag an die Kantone im Bereich des Informations- und Erfahrungsaustauschs zur Kinder- und Jugendpolitik und sieht zeitlich begrenzte Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau der Kinder- und Jugendpolitik vor. Mit der Umsetzung der Handlungsempfehlung 1 schafft der Kanton Basel-Landschaft auch zweckmässige Voraussetzungen zur Wahrnehmung der im KJFG formulierten Aufgaben.

Modul 1 entspricht der Handlungsempfehlung 1 gemäss dem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.

MODUL 2: KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ

Bislang sind die Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreut. Für viele Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe hat der Kanton zudem noch keine Regelungen vorgesehen. Nun soll ein „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ (Arbeitstitel) ausgearbeitet werden, das die Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe umfassend regelt. Damit soll eine einheitliche rechtliche Grundlage für diesen Bereich geschaffen werden, was sowohl den Betroffenen selbst als auch den zahlreichen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe/-politik zugute kommt.

Der Kanton Basel-Landschaft prüft dabei die Regelung sämtlicher "Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe", wie sie von Stefan Schnurr im Anhang des Berichts des Bundesrates zum Postulat Fehr 2012 definiert wurden. Weitere Ergänzungen sind zu prüfen, beispielsweise bezüglich Tagesstrukturangebote für Jugendliche, der Aufgaben des Kantons im Kinderschutz oder der Regelung von Grundlagen für den Frühbereich. Dabei sind die Koordinationsaufgaben des Kantons und die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden in der Prävention (z.B. Gewaltprävention) zu integrieren. Die Koordination mit dem Einführungsgesetz zum ZGB und der Gesetzgebung zum Jugendstrafrecht ist sicherzustellen.

Andere Kantone wie Fribourg, Wallis, Zürich und andere haben bereits ein Gesetz zur Kinder- und Jugendhilfe geschaffen beziehungsweise sind wie Basel-Stadt an der Erarbeitung einer Neufassung. In Basel-Landschaft ist das Vorhaben der Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe im Regierungsprogramm festgehalten.

Bei der Zusammenführung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie der Erweiterung ist insbesondere auf eine Abstimmung mit den Regelungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, auf Schnittstellen zum Bildungsgesetz, auf eine überzeugende Bearbeitung der Entkopplung von Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe sowie auf die Entwicklungen aufgrund der überwiesenen Motion Familienergänzungsleistungen zu achten.

Modul 2 entspricht der Handlungsempfehlung 2 gemäss dem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.

SÄULE B: ZUGÄNGE ZU LEISTUNGEN

MODUL 3: LEISTUNGSENTSCHEIDE STATIONÄRE KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Kosten für die stationäre Jugendhilfe sind im Kanton Basel-Landschaft hoch. Sie steigen stetig an, obwohl die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Kanton leicht abnimmt. Im Jahr 2011 musste der Kanton CHF 2 Mio. mehr bezahlen als budgetiert war, im Jahr 2012 betrug die Budgetüberschreitung CHF 2.3 Mio. Die Mehrkosten resultieren zu ungefähr einem Drittel aus einem Mengenwachstum. Der Kanton Basel-Landschaft stellt in Frage, dass sich die Entscheidungen für stationäre Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe optimal an fachlichen Kriterien der Angemessenheit und Bedarfsgerechtigkeit messen.

Neu soll die Auslösung teurer stationärer Massnahmen nach einer materiellen Überprüfung und mit einem Entscheid der kantonalen Verwaltungsstelle erfolgen. Dies ist eine kurzfristig umsetzbare Steuerungsmassnahme. Selbstverständlich sind behördliche Entscheide aufgrund des Jugendstrafrechtes oder aufgrund des ZGB davon ausgenommen. Zwingend notwendig ist die Ergänzung des Moduls 3 mit dem Modul 4, welches ambulante Leistungen als Alternative zu stationären besser verfügbar macht.

Zur Umsetzung der Steuerung wird der bestehende Indikationsbogen angepasst, ein Reglement zur Indikation für aufwändige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet sowie die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe angepasst. Für die Umsetzung setzt der Kanton eine zusätzliche Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit 60 Stellenprozenten ein. Flankierend bietet die kantonale Verwaltungsstelle Informationsveranstaltungen, Weiterbildung und Unterstützung an. Der fachliche Austausch soll zur Herausbildung einer kohärenten Auffassung über relevante Parameter der Entscheidungsfindung und ihrer Auslegung beitragen. Alternativen zur stationären Kinder- und Jugendhilfe sollen stärker in Betracht gezogen werden.

Zusammenfassend sprechen für die vorgeschlagene materielle Überprüfung individueller Leistungen vor allem zwei Gründe: Erstens scheint es gerechtfertigt, der finanzierenden Stelle eine Möglichkeit einzuräumen, die Entscheidung, deren Kostenfolgen sie zu tragen hat, nicht nur formal, sondern auch inhaltlich zu prüfen; zweitens kann die vorgeschlagene Massnahme einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass der Zugang zu Leistungen für die Wohnbevölkerung in den verschiedenen Teilen des Kantons nach kohärenten Grundsätzen erfolgt und diese den Entscheidungsbetroffenen und Entscheidungsbeteiligten (u.a. auch den ausführenden Leistungserbringern wie z.B. Heime, Anbietende Sozialpädagogischer Familienbegleitung) transparent macht.

Die Geschäftsprüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft kam in ihrem Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit vom Juli 2010 bis Juni 2011 (Vorlage 2011/240) zum gleichen Schluss. Sie empfiehlt dem Regierungsrat „sicherzustellen, dass im dezentralen System die fachliche Indikation konsequent nach dem Vier-Augen-Prinzip abläuft. Dabei ist neben der zuweisenden Gemeinde auch eine kantonale Stelle mit einzubeziehen.“

Modul 3 basiert auf den Handlungsempfehlungen 3 und 4 gemäss dem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.

MODUL 4: AMBULANTE KINDER- UND JUGENDHILFE

Das bestehende Finanzierungsmodell verschafft den Leistungen (stationäre Jugendhilfe) einen strukturellen Vorteil gegenüber den tendenziell kostengünstigeren Leistungen (ambulante Leistungen). Es führt paradoxe ökonomische Gesichtspunkte in die fallbezogenen Leistungsentscheidungen ein. Es gibt keine ersichtlichen Gründe dafür, dass Unterhaltspflichtige bei den ambulanten Angeboten die ganzen Kosten tragen, während sie bei den stationären einen Beitrag zahlen und der Kanton die restlichen Kosten übernimmt.

Die jetzige Kostenträgerschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist auch aus der Optik des Verursacherprinzips schwer nachzuvollziehen. Es gehört zu den legitimen Bedürfnissen jedes Kostenträgers, dass er steuernd auf die Kostenentwicklung Einfluss nehmen will.

Mit der jetzigen Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton (kommunal organisierte Kinderschutzbehörde und indizierende Gemeindestellen) und der vollständigen Kostenträgerschaft der stationären Kinder- und Jugendhilfe durch den Kanton und jene der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe durch die Erziehungsberechtigten bzw. subsidiär durch die Gemeinde (Sozialhilfe), erfolgen Zugang und Kostenauslösung ohne oder mit geringer Steuerung durch den Kanton.

Aus der fachlichen Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist das Ziel der Gleichbehandlung stationärer und ambulanter Leistungen auf der Ebene der Kostenträgerschaft unbedingt zu verfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass Fachkräfte sich bei ihren Leistungsentscheidungen primär von den Merkmalen des Bedarfes leiten lassen können und die Verständigung über angemessene Leistungen zwischen Fachkräften und Betroffenen nicht länger unnötig durch Rücksichtnahmen auf nur historisch zu erklärende Differenzen der Finanzierungsmodi beeinflusst werden.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt in ihrem Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit vom Juli 2010 bis Juni 2011 (Vorlage 2011/240) nach Möglichkeiten zu suchen, „wie für die betroffenen Familien ähnliche finanzielle Auswirkungen bei Heim- und ambulanten Aufenthalten geschaffen werden können.“ Das Ziel der Gleichbehandlung kann auf unterschiedliche Art und Weise erreicht werden, also mit oder ohne Kostenbeteiligung der Gemeinden. Da der Kanton die teuren stationären Leistungen finanzieren muss, welche zumindest zu einem kleineren Teil durch günstigere ambulante Leistungen ersetzt werden könnten, kann sich die Übernahme der Kosten für die ambulanten Leistungen für den Kanton lohnen, auch wenn die Vorteile einer Variante mit einer Beteiligung der Wohnsitzgemeinde des Leistungsbezügers beziehungsweise der Leistungsbezügerin für ihn überwiegen.

Der Ausbau der Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe wurde in der Konsultation zum Konzept Kinder- und Jugendhilfe breit begrüsst und vielfach als dringlich bezeichnet. In den zustimmenden Voten wird u.a. hervorgehoben, die Sozialpädagogische Familienbegleitung könne in vielen Fällen eine weitaus kostspieligere Fremdplatzierung eines oder mehrerer Kinder vermeiden helfen. Die Sozialpädagogische Familienbegleitung kann als eine unter mehreren Varianten ambulanter Jugendhilfeleistungen betrachtet werden. Der Kanton Basel-Landschaft hält es für bedeutsam, dass ein Spektrum unterschiedlicher ambulanter familienbezogener Leistungen verfügbar und zugänglich gemacht wird.

In einem ersten Schritt sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe einen Leistungskatalog mit Umfang der Leistungen, Qualitäts- und Strukturkriterien, Kosten und Anforderungen an die Anbieter für Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen. Der Schwerpunkt soll dabei auf familiennahe und -unterstützende Leistungen gelegt werden. Die ambulanten Leistungen umfassen zumindest Formen der sozialpädagogischen Familienbegleitung. Zu prüfen ist darüber hinaus die Aufnahme stärker standardisierter Programme wie beispielsweise der Kompetenzorientierten Familienarbeit oder der Multisystemischen Therapie MST. Zusätzlich einzubeziehen ist die Frage nach teilstationären Angeboten. Diese dienen einerseits der Tagesstrukturierung von Jugendlichen, welche nicht ausreichend in Schule, Ausbildung oder Beruf integriert und deshalb gefährdet sind. Andererseits können Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung als teilstationäre Betreuungsangebote für jüngere Kinder und Jugendliche definiert werden.

Der Leistungskatalog dient als Grundlage für die gesetzliche Verankerung. Dazu ist soweit möglich parallel zur Erarbeitung des Leistungskatalogs eine Vorlage für eine Änderung der Bestimmungen über die Jugendhilfe im Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (SGS 850) auszuarbeiten, die eine Gleichstellung der Finanzierung definierter Leistungen der ambulanten (und eventuell auch teilstationären) Jugendhilfe durch anerkannte Anbieter mit derjenigen der stationären Jugendhilfe vorsieht.

Die geplante Änderung des Sozialhilfegesetzes dient einer verbesserten Zugangssteuerung. Die Ausarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells ist dafür erforderlich. Die Teilrevision des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend und die Behindertenhilfe bezüglich Gleichstellung der Finanzierung definierter Leistungen der ambulanten Jugendhilfe durch anerkannte Anbieter mit derjenigen der stationären Jugendhilfe ist im Regierungsprogramm des Kantons vorgesehen.

Modul 4 basiert auf den Handlungsempfehlungen 6 und 7 gemäss dem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.

MODUL 5: ZUGÄNGE ZU FREIWILLIGEN LEISTUNGEN

Ausgangslage

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben ihre primäre Zuständigkeit für den Kinderschutz in der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Anhörung der Entscheidungsbetroffenen und im Erlassen fachlich begründeter Entscheidungen und Anordnungen. Zugänge zu Leistungen eröffnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden also in aller Regel dann, wenn bereits eine manifeste Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Dies wirft die Frage auf, wie Kinder, Jugendliche und Familien,

bei denen (noch) keine erhebliche Gefährdungssituation vorliegt, aber gleichwohl Unterstützungsbedarf besteht, einen Zugang zu solchen Hilfen erhalten können, die aus fachlicher Sicht angemessen, geboten und sinnvoll sind.

Entwicklungsmassnahme

Weil die Kinder- und Jugendhilfe auch präventive Effekte haben soll und Unterstützungsleistungen nicht erst dann legitim sind, wenn Kinder bereits ernsthaften Gefährdungen ausgesetzt sind und/oder Schädigungen erlitten haben, müssen entsprechend freiwillige Leistungen geschaffen und die Zugänge gesichert werden. Um den Zugang zu schaffen sowie für die Beurteilung der Angemessenheit der freiwilligen Leistungen hielt die Projektgruppe Konzept Kinder- und Jugendhilfe solche 'Fachdienste mit Expertise in Fragen des Kindesschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe' für unverzichtbar. Ihre Funktion soll darin liegen, Zugänge zu Entlastung, Unterstützung und Hilfe zu eröffnen, bevor es zu einer manifesten Gefährdung des Kindeswohls gekommen ist oder nachdem eine manifeste Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden konnte, ergänzende Hilfen aber weiter erforderlich sind, etwa um eine erreichte Stabilisierung nicht wieder zu gefährden.

Angesichts der Funktionen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden stellen die vorgeschlagenen Fachdienste keine Parallelstruktur dar, sondern eröffnen Zugänge zu Leistungen unterhalb der Schwelle manifester Kindeswohlgefährdungen und in Situationen, in denen Anordnungen und Zwang nicht erforderlich sind, weil die Sorgeberechtigten bereit sind, Unterstützung anzunehmen. Ein System, das für kritische Familiensituationen keine rechtzeitigen und fachlich abgesicherten Zugänge zu Leistungen bereit hält, ist darauf angewiesen, immer so lange zuzuwarten, bis eine manifeste Gefährdung des Kindeswohls eingetreten ist. Dies ist weder unter ethischen noch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten.

Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft hat beschlossen, einen Bericht über die Zugänge zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erarbeiten und dabei Vorschläge für die Realisierung solcher dezentraler professionalisierter Fachdienste entwerfen und bewerten zu lassen. Der Bericht nimmt insbesondere die Leistungen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in den Blick, prüft die Chancen dezentraler Fachdienste für Kinder- und Jugendhilfe und entwickelt Szenarien ihrer Umsetzung. Dabei ist es erforderlich, die seit Anfang 2013 bestehende Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die in diesem Zusammenhang entstehenden Muster des Zusammenwirkens von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdiensten und Leistungserbringern differenziert zu berücksichtigen.

Die Folgearbeiten sind abhängig von den entwickelten Szenarien respektive den darauf basierenden Entscheiden. Sie sind mit Einbezug der Gemeinden zu planen.

Modul 5 basiert auf der Handlungsempfehlung 5 gemäss dem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.

SÄULE C: BERATUNG UND PRÄVENTION

MODUL 6: BERATUNGSANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN

Ein flächendeckender, einfacher Zugang zu Familien- und Erziehungsberatung und Unterstützung erhöht die Chancen, dass Probleme rechtzeitig bearbeitet werden und Massnahmen, die stärker und nachhaltiger in die Lebensverhältnisse der Adressaten eingreifen und zudem kostspieliger sind, weniger häufig ergriffen werden müssen. Der Kanton Basel-Landschaft verfolgt das Ziel, dass allen Erziehungsberechtigten sowie allen Kindern und Jugendlichen ein voraussetzungsfreier und möglichst einfacher Zugang zu Beratungsangeboten offen stehen muss. Aufgrund der aktuellen Kenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass dies im Kanton Basel-Landschaft nur teilweise der Fall ist. Ergänzend zu den Beratungsangeboten sind Angebote für länger dauernde Prozesse psychosozialer Beratung vorzuhalten, die darauf zielen, in besonders belasteten Situationen und/oder Krisen, die Bearbeitungs- und Bewältigungskompetenzen der Ratsuchenden zu stärken.

Vorbereitend zur Planung des Ausbaus soll eine Bestandesaufnahme die Angebotslücken identifizieren, damit ein gezielter Ausbau zum flächendeckenden Angebot effizient erfolgen kann. Dabei ist differenziert darzustellen, in welchem Umfang und in welcher Dichte allgemeine sowie zielgruppen- bzw. themenorientierte Beratungsangebote für Eltern und Familien bzw. für Kinder und Jugendliche in den verschiedenen Gebieten des Kantons vorhanden sind und wie die Zugänglichkeit zu diesen Angeboten ist.

Der zweite Schritt beinhaltet die Erarbeitung von Vorschlägen, wie die Lücken geschlossen werden können. Die Gemeinden und die Elternbildungsangebote sind miteinzubeziehen.

Modul 6 basiert auf der Handlungsempfehlung 8 gemäss dem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.

MODUL 7: SCHULSOZIALARBEIT

Die vorhandene Übersicht über die Beratungsangebote (siehe Modul 6) zeigt, dass Angebote, die sich spezifisch an Kinder und Jugendliche wenden, kaum vorhanden sind. Dieser Befund unterstreicht die hohe Bedeutung einer flächendeckend verfügbaren Schulsozialarbeit für die Kinder- und Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit unterstützt Heranwachsende bei der Ausgestaltung der Lebenslage, die dadurch bestimmt ist, Schüler bzw. Schülerin zu sein und bei der Bewältigung der jeweiligen altersmässigen Entwicklungsaufgaben. Sie leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass lebenspraktische Krisen und Krisen im Bildungserwerb besser bearbeitbar werden. Ihre spezifische Leistungsfähigkeit liegt dabei unter anderem darin begründet, dass sie junge Menschen in ihrem Schülersein ernst nimmt, sie aber nicht auf ihre Rolle als Schülerin oder Schüler reduziert, sondern den Blick auf die gesamte Lebenspraxis öffnet, also die 'Person in ihrer Situation' thematisiert, verschiedene Lebenskontexte einbezieht und wechselseitige Einflüsse (Schule, Familie, Gleichaltrige usw.) beachtet. Beratung von Kindern und Jugendlichen (als Einzel- und Gruppenberatung) kann als das am häufigsten nachgefragte Angebot der Schulsozialarbeit betrachtet werden. Gleichzeitig öffnet Schulsozialarbeit Zugänge zu anderen Fachdiensten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. zu spezialisierten Beratungsangeboten, zum Kinderschutz) und zu Fachdiensten des Gesundheitssektors und erfüllt eine wichtige Vermittlungsfunktion. In diesem Sinne agiert die Schulsozialarbeit im Kanton Basel-Landschaft als „Sozialer Dienst“, welcher verschiedene soziale und beraterische Dienstleistungen im Rahmen der Lebenswelt Schule den Kindern und Jugendlichen anbietet. Schulsozialarbeit hat hingegen nicht den Auftrag, einen Beitrag zur Ausgestaltung oder Umsetzung der inhaltlichen Bildungsziele der Schulen zu leisten.

Der Kanton Basel-Landschaft ist der Meinung, dass der Zugang zu einem Schulsozialarbeitsangebot im Rahmen der obigen Definition für alle Kinder und Jugendliche zu gewährleisten ist. Daraus folgt nicht zwangsläufig, dass jede Gemeinde oder jede Schule über ein selbständiges Angebot verfügen muss. Allerdings sind individuelle Krisen mit Beratungsbedarf schwer vorhersehbar. Deshalb setzt jede bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Beratungsleistungen voraus, dass diese im Bedarfsfall bereits vorhanden sowie bekannt und zugänglich sind. Gleichwohl müssen sich Umfang und Struktur des Angebotes an Schulsozialarbeit nach der jeweiligen regionalen Nachfrage und Versorgungslage richten.

Eine Prüfung der Ausdehnung der Schulsozialarbeit auf die Primarschule hat auf jeden Fall zwingend die Umstellung gemäss der Bildungsharmonisierung zu berücksichtigen. Wird keine Anpassung vorgenommen, entfällt mit dem Wechsel des 1. Sekundarschuljahres an die Primarschule (6. Schuljahr) für ein Viertel der heutigen Schülerschaft der Sekundarschulen das Angebot des Schulsozialdienstes. Deshalb plant der Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Grundlage für die Ausweitung des Schulsozialdienstes auf alle Schulstufen. Die fachlichen Grundlagen und die Landratsvorlage werden im Rahmen des Moduls 7 erarbeitet. Parallel zur Ausarbeitung der Gesetzesgrundlage wird der Kanton dahingehend tätig, dass er die Gemeinden über den Bedarf der Einführung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe aktiv informiert und Unterstützung bei der geplanten Einführung bietet.

Auf der Sekundarstufe ist der Schulsozialdienst im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend eingeführt. Ein Projekt zur umfassenden Reorganisation bezweckt die Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Schulsozialdienstes auf dieser Stufe als Folge der Auswertung der ersten Organisationsphase und im Hinblick auf die Veränderungen der Volksschule infolge der Bildungsharmonisierung sowie weiterer Veränderungen, wie sie beispielsweise die erhöhten Anforderungen im Rahmen der integrativen Schule stellen werden. Im Rahmen des Moduls 7 erfolgen Planung und Umsetzung der Reorganisation.

Der Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe II wird von den betroffenen Schulen unterschiedlich umgesetzt. Ergänzend zu den Arbeiten zur Schulsozialarbeit auf Primarstufe sowie Sekundarstufe I plant der Kanton Basel-Landschaft eine Auswertung des Schulsozialdienstes der Sekundarstufe II. Bei Bedarf sind Anpassungen zu planen und umzusetzen.

Modul 7 basiert auf der Handlungsempfehlung 10 gemäss dem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“.

MODUL 8: PRÄVENTION / GESUNDHEIT IN DER JUGEND

Die Aufgaben der Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Basel-Landschaft sind sehr vielfältig und basieren auf einem umfassenden Verständnis von Gesundheit und deren Förderung. Die kantonale gesetzliche Grundlage bildet das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (SGS 901, GS 36.0808). Der besagte umfassende Charakter der Prävention und Gesundheitsförderung sowie die starke Vernetzung mit der Kinder- und Jugendpolitik wird insbesondere in zwei Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes deutlich. So gehört es gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. c zu den Aufgaben des Kantons, Massnahmen zu fördern, die Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten. Und Art. 58 Abs. 2 Bst. c hält die „Bereitstellung von niederschweligen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe“ als eine der weiteren Aufga-

ben fest. Den gesetzlichen Grundlagen entsprechend übernimmt die Gesundheitsförderung im Kanton Basel-Landschaft eine zentrale Rolle bei der Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche (wie beispielsweise der Beratung oder bei Jugendprojekten) sowie in der Koordination von Angeboten für Jugendliche im Kanton.

Das Jugendalter ist durch eine Reihe von Entwicklungsaufgaben wie Identitätsfindung, Entwickeln von Werten und Haltung, soziales verantwortliches Verhalten, Ausgestaltung der Geschlechtsrolle, das Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Sexualität oder der Berufswahl gekennzeichnet. In dieser sensiblen Phase können die Risiken für die Gesundheit steigen, und Entwicklungsaufgaben können in Entwicklungskrisen mit gesundheitsgefährdendem Verhalten münden. Die Jugendphase birgt gleichzeitig grosse Chancen, da viele Jugendliche über enorme Ressourcen verfügen, kreativ mit Schwierigkeiten umzugehen und Krisen zu überwinden.

Zielsetzung der Gesundheit in der Jugend ist es, Kinder und Jugendliche zu einem gesunden Verhalten zu befähigen, ihre Ressourcen zu stärken und eine möglichst gesunde physische und psychische Entwicklung zu fördern, auch unter schwierigen Lebensumständen. Die Angebote für Jugendliche sollen laufend den sich verändernden Bedürfnissen der Jugendlichen angepasst und verstärkt überprüft und koordiniert werden. Derartige Angebote nehmen eine Querschnittfunktion wahr und weisen diverse Berührungspunkte mit der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft auf (z.B. in den Bereichen Gewalt- oder Suchtprävention sowie Resilienzförderung).

Die obigen Zielsetzungen liegen den bisherigen Aktivitäten der Gesundheitsförderung BL und den Arbeitsrichtlinien der Präventionsfachleute des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahre 1998 BL zu Grunde. Im Rahmen der Masterarbeit "Gesundheitsförderung und Prävention für Jugendliche" von Susanna Piccarreta, zum Abschluss der MPH-Weiterbildung, wurde eine wissenschaftlich fundierte Grundlage verfasst, welche durch den Kanton Baselland unterstützt wurde. Mit einer umfangreichen Literaturanalyse sowie einer detaillierten Bestandsaufnahme der Angebote auf den Ebenen Gemeinden und Kanton wurde eine ideale Ausgangslage für die Entwicklung des Themas Gesundheit in der Jugend gelegt. Im November 2011 wurden anlässlich der Arbeitstagung "Gesundheit junger Menschen im Kanton Baselland" mit Fachexpertinnen und Fachexperten Leitsätze, Anliegen, Prioritäten und eine gemeinsame Stossrichtung erörtert. Diese Leitziele wurden von der Gesundheitsförderung BL im Konzept 2013 - 2015 übernommen und dienen für die Weiterentwicklung und die Umsetzung in den kommenden Jahren.

Für die Umsetzung ist die Koordination und Vernetzung zwischen sämtlichen Akteuren im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention von grosser Bedeutung (z.B. Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich, Kit-Jugendnetz). Um die definierten Ziele zu erreichen, sind die Überprüfung der bestehenden Angebote und der Bedarf an Beratung und Begleitung (niederschwellig evtl. aufsuchend) für Jugendliche bzw. deren Bezugspersonen, Fachpersonen und Multiplikator/innen im Kanton Basel-Landschaft notwendig.

Gleichzeitig werden Weiterbildungsangebote für Fachpersonen, Multiplikator/innen und Bezugspersonen von Jugendlichen entwickelt und den Anspruchsgruppen zugänglich gemacht. Dies vor allem im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention, der Motivierenden Gesprächsführung, Umsetzung des Leitfadens Früherkennung und Frühintervention von gefährdeten Jugendlichen im Setting Schule und Jugendarbeit, Drogen- und Suchtprävention in der Schule (sicher!gesund!) sowie Angebote zur Förderung der Lebens-, Risiko- und Konsumkompetenzen. Diese Angebote stellen mit ihrer Querschnittsfunktion wichtige Pfeiler der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft dar.

Aufbauend auf den bisherigen Aktivitäten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitsgruppe „Gesundheit junger Menschen“ sollen Haltungen, Vorgehensweisen und Grundsätze der Förderung der Gesundheit im Jugendalter diskutiert, weiter entwickelt und verankert werden.

Für die Umsetzung der oben erwähnten Punkte plant die Gesundheitsförderung BL ein Projekt zur Realisierung für die

- Koordination und Vernetzung der Akteure,
- Überprüfung und Anpassung des Angebotes an Präventions- und Gesundheitsförderung für Jugendliche im Kanton Baselland,
- Entwicklung einer Charta für die Grundsätze einer nachhaltigen Förderung der Gesundheit in der Jugend,
- den Bedarf an niederschweligen Beratungs- und Begleitangeboten.

SÄULE D: FÖRDERUNG UND PARTIZIPATION

MODUL 9: KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

Im Januar 2010 wurde mit dem Postulat 2010/011 die „Schaffung einer Stelle Jugendbeauftragte/r“ beantragt. Dieses wurde am 13. Januar 2011 vom Landrat modifiziert an die Regierung überwiesen. Der Regierungsrat wurde gebeten, die rechtlichen Grundlagen zu klären und darüber zu berichten, wie die Jugendförderung im Kanton zielgerichtet vernetzt und gestärkt werden kann. Das Postulat plädierte für die Schaffung einer Stelle, die zwar für Jugend- und Kinderfragen im weitesten Sinne zuständig ist, der aber vorwiegend Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zugewiesen werden sollten.

Die im Modul 1 vorgeschlagene Koordinationsstelle soll im Unterschied dazu Koordinationsaufgaben für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und sie soll mit einem Teilzeitpensum realisiert werden. Für die im Postulat formulierten Aufgaben im Bereich der Jugendförderung stehen somit nur beschränkte Zeitressourcen zur Verfügung. Der Kanton Basel-Landschaft und seine Partner der offenen Kinder- und Jugendarbeit wollen den zusätzlichen Handlungsbedarf und die Möglichkeiten zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton prüfen.

Inwiefern die geplante Koordinationsstelle trotz ihrer beschränkten Kapazitäten die von den Leistungserbringern der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewünschte Unterstützung der Kinder- und Jugendförderung leisten kann, ist nicht im Voraus abzuschätzen. Eine erste Zwischenauswertung des Nutzens der Koordinationsstelle spezifisch für die offene Kinder- und Jugendarbeit soll nach einem Jahr erfolgen. Parallel zur Einrichtung der Koordinationsstelle soll eine Situationsanalyse zur Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Basel-Landschaft vorgenommen werden. Die bisherigen Partner des Kantons, der Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Baselland & Region (VOJA) in Zusammenarbeit mit dem Jugendsozialwerk, sollen in dieser ersten Phase des Moduls 9 einen Abklärungsauftrag übernehmen. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.

Der Auftrag besteht darin zu prüfen, welche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (offene, kirchliche, verbandliche, andere) bestehen sowie besser vernetzt, ausgebaut oder gar gänzlich neu geschaffen werden können. Zudem soll eine Aufstellung erarbeitet werden, welche ausweist, wie die anderen Kantone ihren Auftrag in der Kinder- und Jugendförderung definiert haben und wahrnehmen. Sie weist die Rahmenbedingungen, die gesetzlichen Grundlagen, die Massnahmen und eingesetzten finanziellen Mittel zur Kinder- und Jugendförderung sowie die Aufgabenbeschreibungen von Kinder- und Jugendbeauftragten auf der Ebene der Kantone aus. Bei der Erarbeitung dieser Aufstellung wird umfassend auf die im Rahmen des Aufbaus einer elektronischen Plattform zu erhebenden Daten zurückgegriffen. Dieser Auftrag wird vom BSV an einen externen Auftragnehmer vergeben.

Zusätzlich zur Erarbeitung der Aufstellung soll eine Beurteilung, inwiefern die durch die Kantone wahrgenommenen Aufgaben tatsächlich der Kinder- und Jugendförderung nutzen, vorgenommen werden.

Nach dieser Situationsanalyse sowie der Zwischenauswertung zur Koordinationsstelle Kinder- und Jugendhilfe kann darüber befunden werden, wie viele Ressourcen der Koordinationsstelle für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen und ob Bedarf nach einem Ausbau besteht. Allenfalls ist zu planen, wie die Stelle ausgebaut werden kann. Konkret soll nach Einführung der Koordinationsstelle geprüft und analysiert werden, ob eine Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des geplanten Pensums oder nur mit zusätzlichen Stellenprozenten realisierbar ist. Zusätzlich kann geprüft werden, ob gewisse Leistungen nicht durch den Kanton selber wahrgenommen, sondern per Leistungsauftrag einer privaten Organisation übergeben werden sollen.

In der zweiten Phase des Programms gilt es im Modul 9, den festgestellten Handlungsbedarf zu priorisieren und konkrete Massnahmen abzuleiten. Auf der Basis der Vorarbeiten kann eine Priorisierung der möglichen Aktivitäten des Kantons, aber auch der Gemeinden oder anderer zu beauftragender Stellen und Akteure erarbeitet werden. Zu deren Umsetzung prüft der Kanton die Einreichung eines Gesuches nach Artikel 11 KJFG (Modellprojekte von Kantonen und Gemeinden). Die gesetzliche Verankerung der Kinder- und Jugendförderung wird im Rahmen der Erarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Modul 2 geprüft.

MODUL 10: POLITISCHE PARTIZIPATION

In der professionellen Arbeit der Kinder- und Jugendförderung ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein Grundsatz. So werden sie in alle Prozesse und Entscheidungen eingebunden und erhalten Möglichkeiten sich einzubringen.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht seit dem Jahr 1995 der Jugendrat BL. Dieser hat die Aufgabe, die politische Partizipation von Jugendlichen und Kindern zu gewährleisten und zu fördern. Von der Regierung gewählte jugendliche Mitglieder aus dem Kanton führen den Jugendrat und entwickeln ihn weiter. Hauptaufgaben sind vor allem, die Interessen der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit und der Kantonsregierung zu vertreten, sowie die Jugend für die Belange der Politik zu sensibilisieren. Dies geschieht über verschiedene Vernetzungen mit SchülerInnenvertretungen und Schulparlamenten.

Um diese wichtige Arbeit zu stärken, will der Kanton Basel-Landschaft den Jugendrat vermehrt fördern. Es soll sich eine Kultur der politischen Beteiligung von Jugendlichen entwickeln, welche über die

Gemeindegrenzen hinweg ihre Wirkung entfaltet. Es braucht unkonventionelle Herangehensweisen, um Kinder und Jugendliche direkt zu erreichen. Daher soll vom Jugendrat geprüft werden, wie die Zielgruppe vermehrt erreicht werden kann und welche Programme, Kommunikationsmittel oder Kampagnen sich dafür eignen.

SÄULE E: KINDESSCHUTZ

MODUL 11: KINDESSCHUTZ

Ausgangslage

Kindes- und Jugendschutz handelt in einem Kontinuum von freiwilligen Massnahmen, dem staatlichen Auftrag zum Schutz von Gefährdungen des Kindeswohls (Kindesschutzbestimmungen Art. 307-317 Zivilgesetzbuch) bis zum strafrechtlichen Kindesschutz. Entsprechend der Grundausrichtung der hier vorgestellten Kinder- und Jugendhilfe sollen auch im Kindes- und Jugendschutz die Vereinfachung des Zugangs und die grössere Vielfalt an abgestuften Leistungen für unterschiedliche Problem- und Bedarfslagen angegangen werden.

Der Kindes- und Jugendschutz im engeren Sinn schliesst Aufgaben der Abklärung von fraglichen Gefährdungen des Kindeswohls, Aufgaben der Wiederherstellung des Kindeswohls und der Linderung eventuell bereits eingetretener Beeinträchtigungen mit ein. Die Abklärung dient insbesondere einer begründeten Feststellung des Leistungsbedarfs und wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) der Gemeindeverbände geleistet.

In diesen Prozess sind im Kanton Basel-Landschaft neben den KESB insbesondere folgende Stellen involviert¹: medizinisch-psychologische Hilfen, Beratungsorgane inner- und ausserhalb der Schule, Familienhilfe, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.

Um den Kindes- und Erwachsenenschutz als Kontinuum im Sinne des Moduls 5 (Zugänge zu freiwilligen Leistungen) anzubieten, stehen im Kanton Basel-Landschaft derzeit 70 Stellenprozent zur Verfügung. Die Fachstelle übernimmt Aufgaben der Beratung zu Fragen der Kindeswohlgefährdung sowohl für Laien als auch für Fachpersonen, der Information und der Weiterbildung.

Entwicklungsmassnahme

Leider sind nicht alle oben genannten Dienstleistungen flächendeckend vorhanden. Um Privaten und Fachpersonen den schnellen Zugang zu den richtigen Stellen und eine unkomplizierte Erstberatung zu gewährleisten, braucht es eine Anlaufstelle zum Kindes- und Jugendschutz, welche mindestens von Montag bis Freitag während Bürozeiten besetzt ist. Die Erstberatung ist insbesondere wichtig um abzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte oder nicht.

¹ Ausführlich unter: <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/gefoe/kinder/fachstellen.pdf>

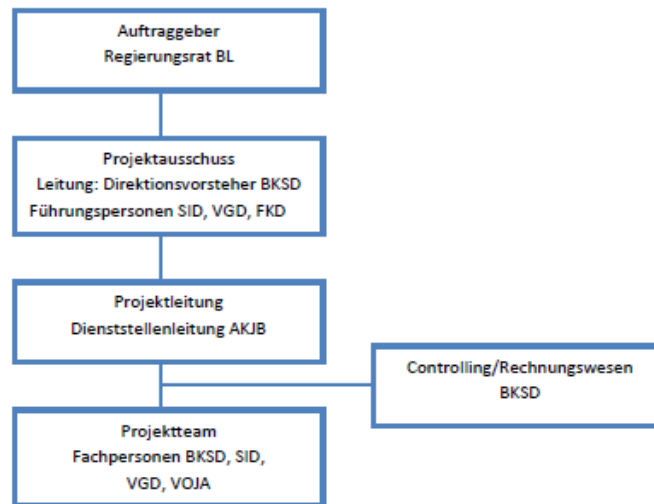
Wichtig ist auch, dass Fachpersonen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Sozialarbeitende, pädagogisches Personal, Betreuungspersonal etc.), zum Thema Kindes- und Jugendschutz regelmässig weitergebildet werden, um ihre Fähigkeiten zur frühest möglichen Erkennung von Kindeswohlgefährdungen zu schulen. Weitere Aufgabenfelder sind die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und resilienzfördernde Projekte.

Um den Kindes- und Jugendschutz im gewünschten Umfang realisieren zu können, werden von den betroffenen Fachpersonen zusätzliche 80 Stellenprozent als erforderlich beurteilt. Der Kanton Basel-Landschaft plant, für die Phase des kantonalen Programmes eine Stelle im Umfang von 50 Stellenprozent zu schaffen, sofern die zusätzlichen Mittel des Bundes dies ermöglichen. Gegen Ende der Programmphase sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, eine Auswertung und Standortbestimmung vorzunehmen und über die Fortführung zu entscheiden.

Zusätzlich sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, das System des Kindesschutzes im Kanton vertieft zu analysieren. Als Grundlage der Bewertung dient der im August 2012 erschienene Bericht des Schweizerischen Fonds für Kinderschutzprojekte "Kindesschutzsysteme: Ein internationaler Vergleich der "Good Practices" aus fünf Ländern (Australien, Deutschland, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich) mit Schlussfolgerungen für die Schweiz". Die Umsetzung des eruierten Handlungsbedarfs ist anschliessend zu planen und umzusetzen.

BETEILIGTE PERSONEN UND ORGANISATIONEN

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote ist für die Programmentwicklung in Zusammenarbeit mit den weiteren Direktionen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen der Jugendarbeit im Kanton verantwortlich. Die Projektorganisation sieht für die Durchführung des Programms folgende Beteiligte vor:



- Auftraggeber: Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft
- Projektausschuss: Führungspersonen aus drei Direktionen (Susanne Altermatt SID, Dominik Schorr VGD, Sebastian Helmy FKD) unter der Leitung des Direktionsvorstehers der BKSD Urs Wüthrich-Pelloli
- Leitung: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Franziska Gengenbach
- Projektteam: BKSD (Franziska Gengenbach, Anaïs Arnoux), VGD (Irène Renz), SID (Helga Berchtold), VOJA (David Stalder)